

SVP-Reiden



STATUTEN



I. Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Reiden (SVP Reiden) besteht im Sinne einer politischen Partei ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Die SVP Reiden ist eine Ortspartei der SVP Wahlkreispartei Willisau und der Schweizerischen Volkspartei Kanton Luzern. Der Sitz der Ortspartei ist in der Gemeinde Reiden.
- Art. 2 Ziel der Ortspartei Reiden ist die engagierte Teilnahme an den politischen und gesellschaftlichen Aktivitäten und Geschehnissen innerhalb der Gemeinde Reiden mit den hauptsächlichen Ortsteilen Reiden, Langnau und Richenthal. Ihr Handeln erfolgt im Sinne der Philosophie des Gedankenguts der Schweizerischen Volkspartei SVP. Die Ortspartei fördert den Zweck der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Luzern und leistet entsprechende politische Basisarbeit in der Gemeinde.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Der Beitritt zur Ortspartei Reiden steht allen Personen offen, welche die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäss den Statuten der SVP des Kantons Luzern erfüllen.
- Art. 4 Die SVP Reiden ist Mitglied der SVP des Kantons Luzern. Die Aufnahme- und Austrittsbestimmungen gemäss der kantonalen Partei gelten auch für die SVP Reiden.
- Art. 5 Die SVP Reiden erhebt einen Jahresbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt wird. Der Beitrag deckt, zusammen mit anderen Erträgen, neben den Vereinskosten auch die Beiträge an die Wahlkreispartei Willisau und die kantonale Partei.

Die Mitglieder haften für die Vereinsschulden nur bis zur Höhe des Mitgliederbeitrages.

III. Organe

- Art. 6 Die Organe der SVP Reiden sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.
- Art. 7 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SVP Reiden. Sie ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag des Vorstandes, oder wenn 1/5 der Parteimitglieder dies verlangt, einberufen werden. Die Einladung zur Versammlung hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.



Art. 8 Die Mitgliederversammlung fasst die Parolen für Wahlen und Abstimmungen, insbesondere in Gemeindeangelegenheiten, wählt den Vorstand, dessen Präsidenten und die Rechnungsrevisoren. Eine Amtsdauer der gewählten Personen beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Versammlung kann Kandidaten für die Wahlen in die kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen zu Händen der verantwortlichen Instanzen nominieren.

Die Versammlung beschliesst über die Genehmigung des jeweiligen Jahresberichts des Präsidenten, des Jahresabschlusses der Parteikasse, des Jahresprogramms und die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.

Art. 9 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, nach seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung selbst. Ein Vorstandsmitglied ist als Vizepräsident zu bestimmen.

Art. 10 Der Vorstand führt die Geschäfte der SVP Reiden. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben im Interesse einer Ortspartei, sofern diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 11 Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern und wird durch den Präsidenten, oder wenn zwei Mitglieder dies verlangen, einberufen.

Der Präsident leitet den Vorstand und die Mitgliederversammlungen und führt die Geschäfte in Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Über alle Sitzungen und Versammlungen der SVP Reiden wird durch ein Vorstandsmitglied ein Protokoll geführt.

Die Parteikasse wird nach Weisung des Vorstands durch ein Vorstandsmitglied oder eine Drittperson geführt. Der Vorstand trägt gegenüber den Mitgliedern die Verantwortung für die Kassenführung.

IV. Finanzen

Art. 12 Die SVP Reiden finanziert ihre Tätigkeit aus den Mitgliederbeiträgen, aus freiwilligen Beiträgen und aus Ergebnissen spezieller Finanzierungsaktionen.

Art. 13 Der Kassier der SVP Reiden ist für die Führung der ordnungsgemässen Bücher und für die Verwendung der Mittel nach Weisungen des Vorstandes zuständig.

Art. 14 Mindestens ein Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und erstellt seinen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

V. Statutenrevision

Art. 15 Für die Änderung der Statuten der SVP Reiden ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der betreffenden Mitgliederversammlung erforderlich.



VI. Auflösung der SVP Reiden

- Art. 16 Anträge auf Auflösung der SVP Reiden sind dem Vorstand zu unterbreiten. Der entsprechende Antrag ist der Mitgliederversammlung innert drei Monaten zum Entscheid vorzulegen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder der SVP Reiden.
- Art. 17 Das Vermögen der SVP Reiden wird im Falle der Auflösung der SVP Wahlkreispartei Willisau zur Verfügung gestellt, welche es einer späteren, neu gegründeten Ortspartei derselben Region zur Verfügung stellen soll. Besteht auch die SVP Wahlkreispartei Willisau in diesem Zeitpunkt nicht mehr, ist das Vermögen der SVP des Kantons Luzern zur Verfügung zu stellen. Alle weiteren Liquidationshandlungen obliegen dem Vorstand.

VII. Schlussbestimmungen

- Art 18 Soweit die vorliegenden Statuten der SVP Reiden keine Regelung kennen, gelten ergänzend die Statuten der SVP Wahlkreispartei Willisau und die Statuten der SVP des Kantons Luzern in ihrer jeweils gültigen Form. Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 31.10.2018 genehmigt.
- Art. 19 Mit Beschluss der Mitgliederversammlung erhalten die vorliegenden Statuten ihre Gültigkeit und ersetzen alle bisherigen Statuten der SVP Reiden.

Reiden, 31. Oktober 2018

Vorstandsmitglieder



Ivo Müller, Präsident



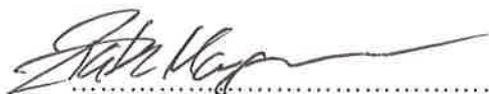
Robert Arnold Vizepräsident



Bernhard Achermann, Aktuar



Daniel Holdener, Kassier



Ralph Morgenthaler, Beisitzer

